



Präambel

Der M.Gladbacher Turnverein 1848 e. V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z. B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Datenschutzordnung regelt die Grundzüge der Datenerhebung, der Datenverarbeitung und der Datennutzung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Verwaltung des M.Gladbacher Turnverein 1848 e.V. anfallen.
- (2) Personenbezogene Daten im Sinne des Abs. 1 sind Daten der eigentlichen Mitgliederverwaltung.
- (3) Die grundlegenden rechtlichen Regelungen finden sich im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

§ 2 Datenerhebung

- (1) Mit der Antragstellung auf Aufnahme in den M.Gladbacher Turnverein 1848 e.V. werden durch die Geschäftsstelle des M.Gladbacher Turnverein 1848 e.V. die nachfolgend genannten Daten erfasst:
 - a. Vor- und Nachname
 - b. Geburtsdatum
 - c. vollständige Postanschrift
 - d. Telefon- und Faxnummer
 - e. E-Mail-Adresse
 - f. Konto- und Bankdaten für die Beitragserhebung
- (2) Die Mitgliedschaft kann nur dann erworben werden, wenn in die Erfassung der persönlichen Daten eingewilligt wird. Es müssen mindestens die Grunddaten (vollständiger Vor- und Nachname, Anschrift, Zahlungsart) erfasst werden. Die vorgenannten Daten werden für die Mitgliedschaft im M.Gladbacher Turnverein 1848 e.V. erhoben und gespeichert. Das Mitglied kann die Einwilligung schriftlich jederzeit widerrufen. Dies hat aber zur Folge, dass die Mitgliedschaft im M.Gladbacher Turnverein 1848 e.V. gestrichen werden muss, da die Datenspeicherung hierfür erforderlich ist; die Verpflichtung der Beitragszahlung bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Datenspeicherung

- (1) Die unter § 1 erhobenen Daten werden in EDV-Systemen der Geschäftsstelle des M.Gladbacher Turnverein 1848 e.V. gespeichert. Jedem Mitglied des Vereins wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie

der Förderung des Vereins zwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen würde.

- (2) Zusätzlich zur Datenspeicherung wird das Beitrittsformular aus Gründen der Nachweispflicht archiviert. Auch diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Schriftliche Kontaktaufnahmen (z. B. Briefe) der Mitglieder mit der Geschäftsstelle werden ebenso papiergebunden archiviert. Bei einigen Dokumenten (z. B. SEPA-Lastschriftmandat) erfolgt eine Digitalisierung und Speicherung in der elektronischen Mitgliederdatei. Dies dient ausschließlich der prozessoptimierten Arbeit der Geschäftsstelle und des Vorstands.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über keine personenbezogenen Unterlagen aus ihrer Tätigkeit für den M.Gladbacher Turnverein 1848 e.V. Sollten im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Unterlagen anfallen, so sind diese entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren. Nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand werden eventuell gesammelte Daten an den unmittelbaren Amtsnachfolger oder die Geschäftsstelle des M.Gladbacher Turnverein 1848 e.V. übergeben.

§ 4 Datennutzung und -verwendung

- (1) Die erhobenen und erfassten Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Vereinsverwaltung erhoben und gespeichert.
- (2) Ferner werden personenbezogene Daten an den zuständigen Landessportbund/Landessportverband zur Teilnahme am Wettkampf- Turnier- und Spielbetrieb weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.
- (4) Die Daten dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung in einer automatisierten Datei (Verwaltungssoftware) gespeichert werden. Im Rahmen der Implementierung und/oder Wartung der Verwaltungssoftware ist ein Zugriff durch den Hersteller der Verwaltungssoftware möglich. Hierbei werden die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zur Auftragsdatenbearbeitung beachtet. Mit dem Hersteller der Verwaltungssoftware wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach § 62 BDSG geschlossen.
- (5) Eine Weitergabe von persönlichen Daten erfolgt nur nach vorheriger Einwilligung. Eine Veröffentlichung von Mitgliederdaten (z. B. Mitgliederverzeichnis) im Internet oder in anderen Publikationswegen erfolgt nicht.
- (6) Die gespeicherten Daten werden ohne Zustimmung des Betroffenen nicht an Personen oder Institutionen außerhalb des Vereins (insbesondere für Werbezwecke) weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht. Innerhalb des Vereins darf die Weitergabe der Daten nur nach Maßgabe dieser Datenschutzordnung erfolgen.
- (7) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, die mit der Mitgliederverwaltung beauftragt sind bzw. die für die Betriebsbereitschaft des Mitgliederverwaltungssystems verantwortlich sind, haben Zugriff auf die Mitgliederdaten.

- (8) Daten, die für andere Zwecke der Verwaltung des Vereins anfallen, dürfen nur von den für diesen Zweck bestimmten Personen genutzt werden.
- (9) Den unter Abs. 5 und 6 genannten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis gem. § 53 BDSG zu verpflichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft: Sperrung und Löschung von Mitgliederdaten

- (1) Wird die Mitgliedschaft gekündigt oder endet aus einem sonstigen Grund, so werden die erhobenen persönlichen Daten mit dem rechtlichen Austritt (31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres) gesperrt und nicht mehr weiter verwendet.
- (2) Wünscht ein Mitglied die komplette Löschung der erhobenen Daten, so kann dies formlos bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Die Geschäftsstelle wird diese Datenlöschung umgehend veranlassen.
- (3) Eine etwaige Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen, die sich aus den Bestimmungen des Handels-, Steuerrechtes oder nach anderen Vorschriften ergibt, bleibt von den Regelungen in Abs. 1 und 2 unberührt.

§ 6 Rechte der betroffenen Mitglieder

- (1) Werden erstmals personenbezogene Daten für eine Mitgliedschaft gespeichert, so wird der Betroffene hierüber informiert und um seine Zustimmung gebeten. Dies erfolgt über den Antrag auf Mitgliedschaft auf einem Formblatt.
- (2) Mitglieder können jederzeit Auskunft zu den über sie gespeicherten Daten verlangen. Sollten die Daten fehlerhaft sein, so besteht der Anspruch auf Berichtigung. Gespeicherte Daten, die zur Verwaltung und Arbeit des Vereins nicht erforderlich sind, werden auf Antrag durch das betroffene Mitglied ebenfalls gelöscht.
- (3) Auskunftersuchen nach § 34 BDSG sind schriftlich in formloser Art an die Geschäftsstelle des M.Gladbacher Turnverein 1848 e.V. zu richten.

§ 7 Beschluss und Änderung der Datenschutzordnung

- (1) Diese Datenschutzordnung wird durch den Vorstand des M.Gladbacher Turnverein 1848 e.V. beschlossen und den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Internetseite des M.Gladbacher Turnverein 1848 e.V. bekannt gegeben.
- (2) Änderungen können nur durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Mitglied gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand trägt über den Änderungsantrag und verfügt ggf. die Änderung der Datenschutzordnung.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieser Datenschutzordnung der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile der Ordnung in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Diese Datenschutzordnung wurde vom Vorstand am 14.06.2018 beschlossen.